

enschaften sowie ihrer Rechte und ureigenen Lebensinteressen gewährleistet ist, sowie ihre Klassenwachsamkeit, ihre Verteidigungsbereitschaft und internationalistische Solidarität zu fördern;

- den Bürgern bewußtzumachen und die Überzeugung zu vermitteln, daß es im Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates sowie jedes einzelnen gleichermaßen liegt, Straftaten jeglicher Art strikt und bis in ihre Wurzeln zu bekämpfen;
- auf dieser ideologischen Basis das bewußte Handeln der Werktätigen und ihrer Kollektive dahin zu lenken und zu mobilisieren, eigenverantwortlich und aktiv an der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in ihren vielfältigen demokratischen Organisationsformen als einem gemeinsamen Anliegen von Gesellschaft, Staat und Bürgern teilzunehmen.

Mit dieser bewußtseinsbildenden und -fördernden Aufgabenstellung unseres Strafrechts ist schließlich notwendig und unverzichtbar eine „präventive“ Komponente verknüpft. Sie besteht darin, mit dem Nachdruck des gesetzlich angedrohten und gegenüber Strafrechtsverletzern konsequent geübten strafrechtlichen Zwanges allen im Hoheitsbereich des Arbeiter-und-Bauern-Staates befindlichen Personen die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und ihrer Gesetzlichkeit bewußtzumachen und damit ungefestigte Gesellschaftsmitglieder und klassengegnerische Elemente von Straftaten abzuhalten. In ihrer untrennbaren Verknüpfung mit den vorgenannten Wirkungsrichtungen der ideologisch-erzieherischen Aufgabenstellung des sozialistischen Strafrechts hat diese „warnende“ und in bezug auf gesellschaftsfeindliche und klassengegnerische Elemente auch abschreckende Komponente nichts gemein mit der Konzeption der sog. Generalprävention des bürgerlichen Strafrechts. Denn diese Konzeption ist nichts anderes als der vergebliche Versuch der bürgerlichen Strafrechtsdoktrin, dem Strafwang — ohne dafür in den kapitalistischen Ausbeutungsverhältnissen als der Quelle einer beständig erweiterten Reproduktion des Verbrechertums auch nur die geringste Stütze zu finden — als einer scheinbar sich selbst bewegenden Kraft eine allgemeingesellschaftliche „vorbeugende“ Funktion zuzuschreiben. Es ist eine historische Tatsache, daß nicht zuletzt die Konzeption der Generalprävention zur theoretischen Bemäntelung des rigorosen Strafterrorismus imperialistischer Regimes mißbraucht wurde und wird.

Die ideologisch-erzieherische Rolle des sozialistischen Strafrechts leitet sich aus seinen zuvor genannten Aufgaben ab und führt kein Eigendasein. Sie wird dadurch verwirklicht, daß der sozialistische Staat die entsprechend den objektiven Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung und des internationalen Klassenkampfes notwendigen Strafrechtsnormen setzt und daß diese Normen in vielfältigen demokratischen Formen der Öffentlichkeit bekannt gemacht und erläutert werden. Sie wird ebenso dadurch verwirklicht, daß diese Normen mittels einer beharrlichen und entschiedenen Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in der Staats- und Gesellschaftspraxis umgesetzt werden, wozu notwendig eine konsequente und gerechte Strafrechtspflege gehört.

Damit schließt sich der Kreis der Aufgaben des sozialistischen Strafrechts der DDR, die in ihrer Einheit und Wechselwirkung dessen revolutionären und humani-